

B.56.

N i e d e r s c h r i f t

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle über die  
Beschwerde der Industrie und Handels - A.G. in Berlin ge-  
gen das Verbot der öffentlichen Vorführung des Filmes

"Die Fahne von Baku"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke  
als Vorsitzender  
Dir. Lippmann (Lichtspielgewerbe)  
Towots (Kunst und Literatur)  
Pastor Beutel und }  
Prof. Heinrich (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Als Sachverständige waren erschienen: Für den Reichskommissar  
für die Überwachung der öffentlichen Ordnung: Oberregierungsrat Mühl-  
eisen; für das Preussische Ministerium des Innern: Regierungsrat  
Simon.

Die beschwerdeführende Gesellschaft war vertreten durch die  
Angestellten Simon und Pusste.

Es wurde folgende  
verkündet:

Entscheidung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Der Film bleibt zur  
öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Film schildert einen Besuch von Vertretern Sowjet-Russlands  
anlässlich des 8. Parteitags der Kommunistischen Partei Deutschlands  
im Juli 1923 im Lichtenberger Stadion in Berlin. Man sieht geordnete  
Menschenmassen mit Plakaten und Fahnen durch die Strassen ziehen.  
Die Plakate wenden sich gegen die "Faschisten-Mörder" und ähnliches.  
Begleitet von grossen Mengen Volks, marschieren dann der Turnverein  
"Fichte" sportliche Verbände mit ihren Abzeichen und Fahnen und  
Radfahrertrupps; auf diese folgt der "Proletarische Ordnungsdienst",  
in Gleichschritt gehend, in militärisch geordneten Zügen mit Fahnen  
und Führern. Man sieht dann den Aufmarsch in das Lichtenberger Stadion

und

erneut mit Fahnen die Sportvereine. Eine Fahne wird gezeigt, die "als Fahne der Kommunistischen Partei Deutschlands für das 10. Infanterie-Regiment "deutsches Proletariat" bestimmt ist. Es wird dann die Fahnenurkunde in deutschen und russischen (kaum lesbaren) Text gezeigt. Der "proletarische Sprechchor" steht in Reihe und Glied und spricht: "Und führe uns nicht in Reformen und Versumpfung". Es wird dann ein Hoch auf die Kommunistische Partei ausgesprochen. Man sieht von lebenden Figuren gestellt ein "politisches Schachspiel"; "Sowjet-Rußland gegen England". Der russische Soldat tötet den englischen König; Königin, Turm, Springer werden von den Bauern gefangen abgeführt. Die mit Fahnen versehenen Menschen stürmen eine Pyramide. Die Kommunistin Ruth Fischer übergibt mit einer Ansprache eine Fahne an die russischen Kommunisten. Man sieht die Stadt Baku, den Einmarsch der Bolschewisten und die Verbrennung von Puppen, die offenbar die Machthaber der Erde darstellen sollen. Der Film wendet sich jetzt den Angelegenheiten des Ruhrgebiets zu und schließt mit dem Titel "Petroleum und Kohle .. das schaffende Rußland, das schaffende Deutschland vereint, haben keine Unterdrücker."

Die Vorentscheidung hatte entgegen der Gutachten des Auswärtigen Amtes und des Reichskommissars für die Überwachung, die gegen die Vorführung dieses Films keine Bedenken hatten, die öffentliche Vorführung verboten, da der Film geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde war zurückzuweisen. Es ist zuzugeben, daß der Film nur andeutungsweise und mit besonderer Vorsicht Veranstaltungen der deutschen Kommunistischen Partei schildert. Aber auch der politisch nicht geschulte Beschauer muß erkennen, daß diese Veranstaltungen sich gegen diese Staatsform des Reichs wenden und daß die Schilderungen dieses Films aufreizend auf die Masse und als Werbemittel für die Ziele der Kommunistischen Partei wirken sollen. In einer Aufreizung zum Klassen-Kampf aber ist eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung auch im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes enthalten.



*H. Buhse*